

## **Auswirkung auf die Nachbarschaft** (Zuordnungsfrage, An- und Abverkehr)

„1. Geräusche durch die Unterhaltung der Gäste vor einem Tanzlokal und durch das Verhalten der Teilnehmer an der Tanzveranstaltung sowie die Geräusche bei der Anfahrt und Abfahrt von Kraftfahrzeugen stehen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Gaststättenbetrieb und können bei der Würdigung, welche Maßnahmen nach § 11 Abs 1 Buchstabe b GastG zu treffen sind, nicht außer Betracht bleiben, wenn der Schutzzweck der Vorschrift erreicht werden soll.“

Sonstiger Orientierungssatz

Bundesverwaltungsgericht 7. Senat VII B 195.64, 30.04.1965

---

„Jede Sperrzeitverschiebung, die sich durch eine Veränderung der Lärmsituation auf die Nachtruhe der Anlieger auswirkt, berührt das öffentliche Bedürfnis ohne Rücksicht darauf, ob der Gastwirt während der Öffnung seiner Gaststätte die Lärmursache beeinflussen kann oder nicht.

Bei der Frage eines öffentlichen Bedürfnisses im Zusammenhang mit Sperrzeitverschiebungen geht es nicht um eine Störerhaftung (etwa des Gastwirts), sondern darum, welche ursächlichen Folgen eine Sperrzeitverschiebung für die Interessen der Allgemeinheit hat.“

Leitsatz

Bundesverwaltungsgericht 1. Senat 1 B 182/81, 19.03.1982

---

„5. Bei der Beurteilung der Frage, ob und in welcher Weise gegen einen Gastwirt zum Schutz der Anwohner vor dem von seinem Gaststättenbetrieb ausgehenden Lärm einzuschreiten ist, sind auch die (in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gaststättenbetrieb stehenden) Geräusche zu berücksichtigen, die auf laute Unterhaltung der aus der Gaststätte auf die Straße hinaustretenden Gäste und durch das Verhalten der Gäste bei der Anfahrt und Abfahrt in Kraftfahrzeugen verursacht werden.“

Leitsatz

[Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, 14. Senat 14 S 1961/86, 07.08.1986](#)

---

„1. Bei einer Entscheidung über die Verkürzung der Sperrzeit (§ 18 GastG) sind alle Folgen, die diese Entscheidung für die Nachtruhe der Anwohner hat, zu berücksichtigen, gleichgültig, ob der Gastwirt die Folgen beeinflussen kann oder nicht.“

Leitsatz

Bundesverwaltungsgericht 1. Senat 1 B 107/91, 18.09.1991

---

Gaststätten sind potentielle Störungsquellen, die demjenigen, der sie eröffnet, auch zugeordnet werden müssen.

[Begründung Rn. 28](#)

[Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, 14. Senat 14 S 3415/88, 20.02.1992](#)

---

2. Zu den Lärmbelästigungen von einer Gaststätte sind Geräusche aus einer Gaststätte und der Gaststättenverkehrs- und Besucherlärm durch die An- und abfahrenden Fahrzeuge zu zählen.

3. Es finden diejenigen Verkehrsbewegungen Berücksichtigung, die sich unmittelbar auf dem Grundstück der Gaststätte ergeben, aber auch diejenigen, die durch den Besuch der Gäste auf öffentlichen Flächen erfolgen.

Leitsatz

Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen 4. Senat, 4 B 2746/93, 25.01.1994

---

„6. .... Lärm, den Besucher auf dem Fußweg zur Gaststätte verursachen, ist Teil der Betriebsgeräusche und wie diese nach der TA-Lärm zu würdigen.“

Leitsatz

[Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg 14. Senat 14 S 2736/01, 27.06.2002.](#)

[Bestätigt durch Bundesverwaltungsgericht 6. Senat 6 B 12/03, 09.04.2003:](#)

---

„1. Steht fest, dass die Gäste einer Gaststätte durch lärmendes Verhalten beim nächtlichen Aufsuchen bzw. Verlassen der Gaststätte in Erscheinung treten, so sind die entsprechenden Lärmimmissionen der Gaststätte als Betriebsgeräusche zuzurechnen.“

Leitsatz

[Oberverwaltungsgericht des Saarlandes 1. Senat 1 R 21/06, 29.08.2006](#)

---

„1. Mit dem Betrieb einer Diskothek, in der mehrere hundert Menschen Platz finden (.....) ist zwangsläufig ein besonderes Störpotential verbunden, das eine erhebliche Belästigung der Nachbarschaft zur Folge hat.“

Orientierungssatz (*von juris*)

[Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen 4. Senat, 4 B 2090/07, 28.05.2008](#)

---

„Zwar befänden sich im näheren Umkreis der Diskothek noch weitere Gaststätten, so dass derzeit nicht abschließend geklärt werden könne, welche konkrete Lärmbelästigung speziell den Gästen der Antragstellerin zuzurechnen sei. Es sei aber ausreichend, dass auch die Gäste der Diskothek Mitverursacher seien.“

*Vortrag der anordnenden Verwaltung, aufgenommen in die Einleitung zum Urteil.*

[Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen 4. Senat, 4 B 2090/07, 28.05.2008](#)

---

„21

Besondere örtliche Verhältnisse können sich unter dem Aspekt der Bekämpfung schädlicher Lärmeinwirkungen daraus ergeben, dass in einem Gebiet eine zahlenmäßig beträchtliche Wohnbevölkerung auf eine große Zahl von Gaststätten mit Nachtbetrieb trifft und damit eine konfliktträchtige Gemengelage entsteht, die als solche untypisch ist und eine Besonderheit darstellt. Eine ungewöhnliche Dichte von gastronomischen Betrieben, die zwischen 1:00 Uhr und 5:00 Uhr geöffnet sind, führt häufig dazu, dass alkoholisierte Ruhestörer, sich laut unterhaltende Gäste oder Passanten, von denen Störungen der Nachtruhe oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgehen, als Kunden einer bestimmten Gaststätte nicht zugeordnet werden können. Ein Vorgehen nur gegen einzelne Gaststättenbetriebe wäre in solchen Fällen nicht hilfreich. Die Gaststättenbesucher könnten leicht auf andere Betriebe ausweichen.“

Punkt 3a in den Entscheidungsgründen zu  
[Bayerischer Verwaltungsgerichtshof München 22. Senat, Urteil vom 10.10.2011, 22 N  
11.1075](#)

---

Stand: Februar 2013  
Götz Jansen